

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Urteilsunfähigkeit – was nun?

Was passiert, wenn ich urteilsunfähig werde?

- ▶ Das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, ist gemäss Art. 374 ZGB auf wenige Handlungen beschränkt (laufender Unterhalt, Gestaltung des Alltags);
- ▶ Für die übrigen Rechtshandlungen muss die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeholt werden;
- ▶ Eltern, Nachkommen, Geschwister, Konkubationspartner/Konkubationspartnerinnen sind nur zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigt;
- ▶ Ohne Ehegattin/Ehegatten oder eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner wird die KESB einen Beistand ernennen.

Wie kann ich heute für den Fall der Urteilsunfähigkeit vorsorgen?

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360ff. ZGB bestimmen Sie, wer sich im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit um Ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmern und die entsprechenden Kompetenzen erhalten soll. Dabei können Sie eine oder mehrere Ihnen vertraute natürliche oder juristische Personen als Beauftragte einsetzen und ihnen bereits heute Anweisungen erteilen, damit sie Ihren Wünschen entsprechend handeln. Ein Vorsorgeauftrag ist ein sehr persönliches Dokument, das Sie individuell nach Ihrer Lebens- und Vermögenssituation sowie nach Ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten können.

Sie können beispielsweise die folgenden Fragen regeln:

Personensorge

- Wie möchte ich, dass sich mein Alltag gestaltet (z.B. Wohnen, Verpflegung, Pflege)?
- Wer soll sich um meine Post, E-Mails und anderen Kommunikationsmittel kümmern?
- Wer soll bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit informiert werden?
- Wer soll mich bei Ärzten, Pflegepersonal, Heimen etc. vertreten?
- Welche Ärzte sollen mich behandeln? Soll vor schweren Eingriffen eine Zweitmeinung eingeholt werden?
- Unter welchen Voraussetzungen und wie lange möchte ich zu Hause betreut werden?
- Welche Heime würde ich bevorzugen? Möchte ich in der Nähe eines meiner Kinder untergebracht werden?
- Wie soll mein Auftritt auf Social Media Plattformen fortgesetzt werden? Welche Accounts sollen – soweit möglich – gelöscht werden?

Vermögenssorge

- Wer soll mein Vermögen verwalten und was muss diese Person dabei beachten?
- Wer soll mich vor Behörden, Banken, Gerichten etc. vertreten?
- Was soll mit meinen Liegenschaften geschehen?
- Wer soll mich als Aktionär/Gesellschafter vertreten? Soll meine Vertretung dabei Weisungen bestimmter Personen oder Organe beachten?
- Bin ich Partei von Aktionärbindungsverträgen, die den Eintritt der Urteilsunfähigkeit regeln (z.B. durch Gewährung eines Kaufrechts zugunsten der übrigen Aktionäre)?
- Sollen sich die Beauftragten von bestimmten Fachpersonen beraten und unterstützen lassen?
- Wo finden meine Beauftragten die für die Auftrags Erfüllung nötigen Informationen und Passwörter?

Für die Personen- und die Vermögenssorge sowie die damit verbundene Rechtsvertretung können Sie die gleiche Person oder unterschiedliche Beauftragte einsetzen.

Der Vorsorgeauftrag ist gültig, wenn Sie ihn von Hand schreiben, datieren und unterschreiben oder wenn Sie ihn als öffentliche Urkunde von einem Notar erstellen lassen.

Patientenverfügung

Für den Fall, dass Sie nicht mehr ansprechbar und urteilsfähig sind, können Sie in einer Patientenverfügung regeln, welche medizinischen Massnahmen in welchen Situationen ergriffen werden sollen und auf welche Sie lieber verzichten möchten. Solche Anweisungen entlasten die behandelnden Ärzte und die nahestehenden Personen vor schwierigen Entscheidungen. Je detaillierter eine Patientenverfügung ist, desto einfacher ist die Entscheidungsfindung für die Betroffenen.

Für die Patientenverfügung bestehen keine Formvorschriften. Zahlreiche Organisationen wie beispielsweise die Ärztevereinigung FMH stellen dafür Formulare zur Verfügung, die auch von Hand ausgefüllt werden können.

Kontaktieren Sie unsere Expertinnen und Experten:



Regula Bergsma

- Dr. iur.
- Rechtsanwältin
- Leiterin Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

regula.bergsma@bdo.ch
Tel. 041 368 12 91



Flandrina Helbling-Martin

- lic. iur.
- Rechtsanwältin
- Mediatorin UMCH
- Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

flandrina.helbling@bdo.ch
Tel. 062 834 92 67



Joshua Imhof

- M.A. HSG in Law and Economics
- Rechtsanwalt und Notar
- Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

joshua.imhof@bdo.ch
Tel. 041 368 12 35



Barbara Messmer del Tufo

- lic. iur.
- Rechtsanwältin
- LL.M.
- Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

barbara.messmerdeltufo@bdo.ch
Tel. 044 444 37 77

BDO AG

Aarau	062 834 91 91
Affoltern am Albis	043 322 77 55
Altdorf	041 874 70 70
Baden-Dättwil	056 483 02 45
Basel	061 317 37 77
Bern	031 327 17 17
Biel	032 346 22 22
Burgdorf	034 421 88 11
Chur	081 403 48 48
Delémont	032 421 06 66
Frauenfeld	052 728 35 00
Fribourg	026 435 33 33
Genf	022 322 24 24
Glarus	055 645 29 30
Grenchen	032 654 96 96
Herisau	071 353 35 33
Lachen	055 451 52 30

Langenthal	062 919 01 70
Laufen	061 766 90 60
Lausanne	021 310 23 23
Liestal	061 927 87 00
Lugano	091 913 32 00
Luzern	041 368 12 12
Olten	062 387 95 25
Sarnen	041 666 27 77
Schaffhausen	052 633 03 03
Sion	027 324 70 70
Solothurn	032 624 62 46
St. Gallen	071 228 62 00
Stans	041 618 05 50
Sursee	041 925 55 55
Wetzikon	044 931 35 85
Zug	041 757 50 00
Zürich	044 444 35 55